

D 14674/2022

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT
Naturschutzrecht

Gemeindeamt Diex  LAND KÄRNTEN

Eingel. 9. Juni 2022

Zahl: EAP:
Beil. Bear.:

Datum 08.06.2022

Zahl **VK7-STV-4349/2020 (025/2022)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Tatjana Weber

Telefon 050 536-65546

Fax 050 536-65511

E-Mail bhvk.naturschutz@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

**Andreas Lobnig, Diex 31, 9103 Diex;
Errichtung eines privaten Hubschrauberflug-
platzes auf dem Grst. Nr. 1580 KG Diexerberg,
Verfahren nach dem Luftfahrtgesetz**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15.06.2021, Zahl: VK7-STV-4349/2020(018/2021), wurde Herr Andreas Lobnig, Diex 31, 9103 Diex,

1. die Zivilflugplatz-Bewilligung zum Betrieb eines privaten Hubschrauberflugplatzes auf dem Grundstück Nr. 1580 KG Diexerberg, sowie
2. die Errichtungsbewilligung für den gegenständlichen Hubschrauberlandeplatz samt Sicherheitsstreifen sowie die sonstigen vorgesehenen Bodeneinrichtungen (Windrichtungsanzeiger, Signalfeld),

unter Auflagen und Vorschriften erteilt.

Mit Eingabe vom 05.05.2022 wurde um

1. die luftfahrtrechtliche Betriebsaufnahmegewilligung und
2. die luftfahrtrechtliche Benützungsbewilligung der Bodeneinrichtungen

des privaten Hubschrauberflugplatzes auf dem Grst. Nr. 1580 KG Diexerberg angesucht.

Ort:

an Ort und Stelle, Grundstück Nr. 1580 KG Diexerberg

Datum:

Dienstag, 05. Juli 2022

Zeit:

09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

– wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine

- Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
 - wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 119, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 68, 70, 73 und 78 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2021;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Weber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

- 9. Juni 2022

angeschlagen am:

abgenommen am: